

Landkreis Wolfenbüttel
Amt 51

Bearbeitet von: Frau A. Kurze
Aktenzeichen: IV/513.3
Datum: 07.2024

Bericht zum Projekt zur Übernahme der Kosten für die Pflege und Erziehung bei Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII i. V. m. §39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII

hier: Gewährung einer freiwilligen kommunalen Leistung bei der Aufnahme eines Pflegekinde von 0 bis 3 Jahre und der Inanspruchnahme von Elternzeit (elterngeldanaloge Sonderleistungen)

Die Ersatz-/Anerkennungsleistung für den Erwerbsausfall eines Pflegeelternteils bei Elternzeit ist 2021 durch den Jugendhilfeausschuss und den Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel als zweijähriges Projekt bewilligt worden.

Am 22.01.2024 haben der Jugendhilfeausschuss und der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel das Projekt um ein weiteres Jahr verlängert. Der Bewilligungszeitraum endet somit am 31.12.2024.

Im ersten Bewilligungszeitraum haben drei Familien die Ersatzleistung erhalten. Im laufenden Jahr 2024 (Stand Mai) erhalten bisher 4 Familie Leistungen und im Sommer 24 könnten noch mindestens 2 Familien dazukommen.

Bisher sind dem Landkreis folgende Kosten entstanden:

Haushaltsjahr	
2022	7.862,68 €
2023	9.706,67 €
06/2024	12.000,00 €
Gesamt:	29.569,35 €

Ein Grund der Projektverlängerung war, die „Elterngeld-Reform“ abzuwarten, ob Pflegeeltern bessergestellt werden und ebenfalls Elterngeld erhalten können. Dieses wurde nicht umgesetzt, d. h. Pflegeeltern werden auch zukünftig keinen finanziellen Anspruch nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz haben (BEEG).

Die Ziele des Projektes sind der Aufbau einer stabilen und sicheren Bindung zwischen Pflegekind und Pflegeperson, eine finanzielle Stabilisierung des Pflegeverhältnisses und eine Anerkennung des Engagements von Pflegeeltern.

Von den Pflegeeltern wird erwartet, dass ein Pflegeelternteil für (mindestens) ein Jahr zur Betreuung des Pflegekinde zur Verfügung steht und keiner Vollzeitbeschäftigung nachgeht, um einen gesunden Bindungsaufbau zu ermöglichen.

Das führt häufig zu erheblichen finanziellen Einbußen bei den Pflegeeltern. Das gezahlte Pflegegeld darf nicht als „Ausgleichsleistung“ genutzt werden, da Pflegegeld gemäß § 33 SGB VIII ausschließlich für die Belange des Pflegekindes einzusetzen sind. Die freiwillige Leistung soll den Verdienstausschlag der Pflegeeltern kompensieren.

Der größte Teil der angrenzenden Jugendämter zahlen freiwillige „Elterngeldersatzleistungen“. Braunschweig, Salzgitter, Helmstedt, Wolfsburg und Göttingen zahlen eine Pauschale von 800€ pro Monat für bis zu 12 Monate. Zu einem erheblichen Teil wurden sie auch schon in die Pflegekinderrichtlinien als freiwillige Leistungen in die Beihilfen aufgenommen.

Die Rückmeldungen aus den profitierenden Pflegefamilien sind durchweg positiv und auch eine Entscheidungshilfe ein Pflegekind bei sich aufnehmen zu wollen und zu können.

In einem Fall haben wir vorzeitig die Sonderleistung beendet, damit das Kind in eine Krippe gehen und eine reguläre Teilzeitstelle wiederaufgenommen werden konnte.

Eine Familie hat sich bisher für die 24 Monate Elternzeit und damit die 400€ entschieden.

Im gesamten Projektzeitraum hat auch keine erwerbslose Pflegeperson Anerkennungsleistungen erhalten, daher würden wir sie nunmehr auch nicht in die Richtlinien mit aufnehmen wollen.

Mitunter wurde sich jetzt auf eine Benennungsveränderung geeinigt, aus Ersatz-/Anerkennungsleistung wird elterngeldanaloge Sonderleistung.

Umsetzung der „elterngeldanaloge Sonderleistungen“

Die Beihilfe „elterngeldanaloge Sonderleistung“ ist eine freiwillige Leistung des Landkreis Wolfenbüttel.

Sie wird in den Beihilfekatalog der Pflegekinderrichtlinien des Landkreis Wolfenbüttel aufgenommen.

Die Leistung ist abhängig von der Elternzeit und dem Alter des Kindes. Wird ein Kind mit 2,11 Jahren in eine Pflegefamilie vermittelt, kann trotzdem noch für ein Jahr Elternzeit genommen und Leistungen gezahlt werden.

Die Elternzeit ist ein wichtiges Instrument, um eine feste Bindung zwischen Pflegekind und seinen neuen Hauptbezugspersonen herzustellen. Eine verlässliche Bindung kann nur mit entsprechender zuverlässiger Anwesenheit mindestens eines Pflegeelternteils gelingen. Oftmals kommen Säuglinge und Kleinkinder aus Vernachlässigungssituationen und haben traumatische Erfahrungen erleben müssen. Um eine gesunde Bindung zu einem „neuen“ Erwachsenen aufbauen zu können, ist eine intensive, verlässliche Bezugsperson erforderlich.

Ab dem 01.01.2024 soll ein Pflegeelternteil, welches gemäß § 33 SGB VIII ein Kind zwischen 0 und 3 Jahren aufnehmen und für (mindestens) ein Jahr Elternzeit nehmen und auf Antrag elterngeldanaloge Sonderleistungen beim Pflegekinderdienst

beantragen. In dieser Zeit müssen sie vollumfänglich die Betreuung des Pflegekindes sicherstellen.

Mit Aufnahme des Kindes in einer Krippe oder in einer Kindertagespflegestelle (Kindertagesstätte) entfällt der Anspruch. Für die Dauer der Eingewöhnungszeit kann nach Erforderlichkeit und Rücksprache mit dem Pflegekinderdienst weitergewährt werden.

Die Ersatzleistung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages ausgezahlt. Die Gewährung erfolgt auf Antrag der Pflegeeltern und ab Elternzeitbeginn. Dem Antrag ist die Bestätigung über die Elternzeit beizufügen.

Der erwerbstätigen antragstellenden Pflegeperson soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ersatzleistung zu teilen, entweder für 12 Monate = 800 € oder für 24 Monate = 400 €. Entsprechend muss auch Elternzeit genommen werden.

Die anspruchsberechtigte Pflegeperson hat die Möglichkeit, einer geringfügigen Beschäftigung nachzugehen, so lange die Betreuung des Pflegekindes durch eine „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ der Pflegeeltern gesichert ist. Die Möglichkeit muss mit dem Pflegekinderdienst besprochen und geprüft werden.

Für die Betreuung von Zwillingen, Mehrlingen oder Geschwistern in der Altersspanne 0 - 2,11 Jahren, die zur selben Zeit in einer Pflegefamilie untergebracht werden, erhalten die Pflegeeltern die Leistung für ein Kind, darüber hinaus für die Geschwisterkinder 15% der jeweiligen Pauschale.

Ausblick

Aktuell befinden sich mehrere Pflegefamilien in der Überprüfung oder in der Erwartung demnächst mit einem Pflegekind belegt zu werden.

Um gegenüber den angrenzenden Landkreisen, Kommunen und Städten Konkurrenzfähig zu bleiben und eine Schlechterstellung der hiesigen Pflegefamilien zu vermeiden, ist eine Gleichstellung gegenüber dringend empfohlen.

Prognostisch kann davon ausgegangen werden, dass bei sechs Pflegeelternbewerberpaaren eine Gewährung der Sonderleistung in Frage kommen wird.

A. Kurze